

Satzung des Schulvereins am Buigen-Gymnasium Herbrechtingen – BuGy

Präambel

Der Schulverein am Buigen-Gymnasium ist eine Vereinigung von Freunden, Eltern, Lehrern und Schülern des Buigen-Gymnasiums und allen, die an ihm gelernt und gelehrt haben. Sein Anliegen ist eine Tradition des Buigen-Gymnasiums zu schaffen und sie zu pflegen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »BuGy-Schulverein am Buigen-Gymnasium Herbrechtingen e. V.«. Sein Sitz ist Herbrechtingen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Verbundenheit mit dem Buigen-Gymnasium zu pflegen und die Lehrer und Schüler am Buigen-Gymnasium bei der Bewältigung ihrer Aufgaben ideell und finanziell zu unterstützen.

Ferner stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
2. Bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Verbundenheit zu pflegen.
3. Die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen zu unterstützen.
4. Die außerschulische Bildung zu pflegen.
5. Veranstaltungen zu initiieren und durchzuführen, die den Bildungsauftrag der Schule ergänzen.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
4. Bei Bedarf können die Mitglieder Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausüben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit seiner Aufnahme das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt für den Vorstand die Vollendung des 18. Lebensjahrs und für den Ausschuss das 16. Lebensjahr voraus.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Jahres erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss, der bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung durch Vorstandsbeschluss erfolgt.
3. Durch Tod.

§ 7 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Ausschuss
3. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastung.

Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, die weiteren Mitglieder des Ausschusses sowie den Kassenprüfer.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss berät den Vorstand und bereitet die Vereinsveranstaltungen vor.
2. Der Ausschuss besteht aus: den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10), bis zu 12 weiteren Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Schüler, der Lehrer, der Eltern und der ehemaligen Schüler befinden soll.
3. Der Ausschuss ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden des Vereins bzw. durch einen von ihm bestellten Vertreter aus dem Vorstand geleitet.
5. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schulleiter
dem Kassierer
dem Schriftführer
Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Geldausgaben des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und des Ausschusses fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll an, das außer ihm auch der Vorsitzende unterzeichnet.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist sein Vermögen der Stadt Herbrechtingen zu übertragen, mit der Auflage, es für Zwecke des gemeinnützigen Bereichs des Buigen-Gymnasiums zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **23.09.2009** in Kraft.